

## Allgemeine Beschaffungsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (ABB) regeln das Beschaffungsverhältnis (Vertragsverhandlung, -abschluss, -inhalt, -abwicklung) der FISBA AG (FISBA) mit ihren Lieferanten. Sie gelten vertragstypenunabhängig, d.h. unabhängig davon, ob die FISBA mit dem Lieferanten z.B. einen Kauf-, Werk- oder Innominatvertrag abschliesst.

1.2. Mögliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden wegbedungen bzw. gelten nur insoweit, als die FISBA diesen in schriftlicher oder elektronischer Form einzeln oder gesamthaft zugestimmt hat. Insbesondere akzeptiert die FISBA durch die Annahme einer Offerte, Entgegennahme einer Auftragsbestätigung, Lieferung, Leistung usw., Vornahme einer Zahlung usw. keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

### 2. Vertragsverhandlung und -abschluss

2.1. Im Rahmen einer Ausschreibung oder konkreten Anfrage lädt die FISBA den Lieferanten unter Verweis auf ihre ABB ein, ihr eine schriftliche oder elektronische Offerte mit einer Bindungsdauer von mindestens drei Monaten zuzustellen. Mit Zustellung einer Offerte und/oder eines Akzepts einer Bestellung (Auftragsbestätigung) akzeptiert der Lieferant die ABB der FISBA vorbehaltlos.

2.2. Die Offerte des Lieferanten sowie allfällige damit verbundene Beratungsleistungen, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des Lieferanten sind für die FISBA kostenlos.

2.3. Die Offerte des Lieferanten hat sich nach der Ausschreibung oder der konkreten Anfrage der FISBA zu richten (oben 2.1). Insbesondere hat die Offerte den Preis des Vertragsgegenstandes (exkl. Begleitkosten (unten 3.2)), den Lieferort (Erfüllungsort) und den Liefertermin zu beinhalten sowie Bezug auf allfällige Zeichnungen / technische Lieferbedingungen der FISBA zu nehmen. Auf mögliche Abweichungen zur Ausschreibung oder konkreten Anfrage der FISBA hat der Lieferant in schriftlicher oder elektronischer Form hinzuweisen; der Lieferant anerkennt eine entsprechende Aufklärungspflicht.

2.4. Der Vertragsabschluss kommt durch eine schriftliche oder elektronische Annahme der Offerte des Lieferanten durch die FISBA zustande. Schweigen der FISBA auf eine Offerte des Lieferanten bedeutet keine Annahme. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss unverzüglich mit einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung zu bestätigen.

2.5. Folgt auf den Vertragsabschluss hin durch den Lieferanten eine Auftragsbestätigung mit abweichendem Vertragsinhalt (ausgenommen Liefertermine), so ist die FISBA an diese Vertragsänderungen nur gebunden, wenn sie diese in schriftlicher oder elektronischer Form akzeptiert. Schweigen der FISBA auf eine Vertragsänderung bedeutet keine Annahme.

### 3. Preis

3.1. Der vom Lieferanten offerierte Preis (exkl. Begleitkosten (unten 3.2)) gilt als Festpreis für die gesamte Bestellmenge.

3.2. Die Begleitkosten (z.B. Lieferkosten oder Kosten für das Materialwerkzeug und das Layout) hat der Lieferant in seiner Offerte separat und detailliert auszuweisen.

### 4. Lieferbedingungen

4.1. Die Lieferbedingungen (Kosten und Gefahrtragung) bestimmen sich nach dem Code FCA («Free Carrier» bzw. «Frei Frachtführer») der Incoterms@2010 der Internationalen Handelskammer.

4.2. Der Lieferant hat den Vertragsgegenstand in der bestellten Menge und Qualität dem Spediteur der FISBA zum festgelegten Liefertermin und -ort (Erfüllungsort) zu liefern. Gleichzeitig ist die Dokumentation des Vertragsgegenstandes Qualitäts-, Prüfnachweise usw. gemäss Ausschreibung oder Anfrage der FISBA dem Spediteur der FISBA zu übergeben oder der FISBA in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Vertragsgegenstand beim Spediteur der FISBA verladen und dessen Dokumentation dem Spediteur übergeben bzw. der FISBA in elektronischer Form zur Verfügung gestellt ist.

4.3. Zudem ist der Lieferant insbesondere dazu verpflichtet, den Vertragsgegenstand für den Export freizumachen, für den Transport bis zum Wareneingang der FISBA (Bestimmungsort) sicher zu verpacken und den Spediteur der FISBA rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Lieferung, zur Abholung anzuvisieren.

4.4. Mit der Lieferung an den Spediteur der FISBA bzw. dessen Übernahme akzeptiert die FISBA die Lieferung nicht. Stellt die FISBA im Rahmen der

Eingangsprüfung des Vertragsgegenstandes am Bestimmungsort (oben 4.3) Abweichungen in Bezug auf die Menge (Über- oder Unterlieferung) fest, kann sie die Lieferung als Ganzes zurückweisen. Eine Teillieferung oder frühzeitige Lieferung (Lieferung vor dem festgelegten Liefertermin (oben 4.2)) kann die FISBA ebenfalls als Ganzes zurückweisen. Bei einer Über-, Unter- und Teillieferung bzw. frühzeitigen Lieferung hat der Lieferant die FISBA unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren und die Freigabe zu ersuchen.

4.5. Der Gefahrenübergang auf die FISBA erfolgt im Zeitpunkt der erfolgten Lieferung des Vertragsgegenstandes (oben 4.2).

### 5. Verzug und Nichterfüllung

5.1. Der Lieferant gerät im Falle (a) eines nicht eingehaltenen Liefertermins (oben 4.2), (b) ungenügender Freimachung für den Export (oben 4.3), (c) zu später Anvisierung (oben 4.3) oder (d) zurückgewiesener Lieferung (oben 4.4) automatisch in Verzug (Verzugsfall). Bei drohendem bzw. eingetretenem Verzugsfall ist der Lieferant verpflichtet, die FISBA unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren.

5.2. Im Verzugsfall (oben 5.1) kann die FISBA alternativ innert fünf Tagen (a) auf die Lieferung verzichten und vom Vertrag zurücktreten, (b) unter Ansetzung einer Nachfrist auf der Lieferung beharren oder (c) auf die Lieferung verzichten und am Vertrag festhalten. Zudem schuldet der Lieferant, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden tritt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5% des Preises des Vertragsgegenstandes (Preis des Vertragsgegenstandes exkl. Begleitkosten, oben 3.1) pro angefangene Verspätungswoche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5%. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der Pflichten gegenüber der FISBA sowie der Ersatzpflicht für weiteren Schaden.

### 6. Schlechterfüllung

6.1. Der Lieferant hat schlecht erfüllt bzw. der Vertragsgegenstand ist mangelhaft, wenn dieser Fehler (körperliche oder rechtliche Mängel) aufweist und/oder ihm zugesicherte Eigenschaften fehlen (Gewährleistungsfall). Als Gewährleistungsfall gilt auch eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Dokumentation des Vertragsgegenstandes (u.a. Qualitäts-, Prüfnachweise usw. gemäss Ausschreibung oder Anfrage der FISBA (oben 1.2)).

6.2. Im Gewährleistungsfall (oben 6.1) kann die FISBA wahlweise nach eigenem Ermessen (a) Nachbesserung, (b) Ersatzlieferung, (c) Minderung oder (d) Wandlung (Teil- oder Ganzwandelung) verlangen. Zudem kann die FISBA den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden geltend machen. Dabei haftet der Lieferant für den Schaden kausal, der ohne Hinzutreten weiterer Schadensursache «in direkter Folge» des mangelhaften Vertragsgegenstandes entstanden ist (z.B. positives Vertragsinteresse, Mangelfolgeschaden). Für den Schaden, der durch zusätzliche Teilursachen in «entfernter Folge» des mangelhaften Vertragsgegenstandes entstanden ist, haftet der Lieferant, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

6.3. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre für bewegliche Kaufsachen/Werke sowie fünf Jahre für unbewegliche Werke und für bewegliche Kaufsachen/Werke, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind, beginnend jeweils ab Eingang am Bestimmungsort (oben 4.3 und 4.4). Innert der jeweiligen Verjährungsfrist kann die FISBA jederzeit den mangelhaften Vertragsgegenstand (oben 6.1) rügen. Eine mögliche Zahlung, Weiterverwendung usw. des Vertragsgegenstandes beeinträchtigt das Rügerecht bzw. die Ansprüche der FISBA (oben 6.2 und unten 6.4) nicht.

### 7. Lohn- und Fremdbearbeitung

7.1. Bei der Lohnbearbeitung fertigt der Lieferant aus dem/den von der FISBA beigestellte/n Material bzw. Komponenten (Werkstoff) ein eigenständiges Produkt und liefert dieses der FISBA.

7.2. Bei der Fremdbearbeitung führt der Lieferant einzelne Bearbeitungsschritte (z.B. Veredelung durch Beschichten oder Polieren) an dem/den von der FISBA beigestellten Material bzw. Komponenten (Werkstoff) durch und liefert diese/s der FISBA.

7.3. Die Bedingungen der Lohn- und Fremdbearbeitung richten sich nach der vorliegenden ABB. Insbesondere gelangen bei nicht erfolgter, verspäteter oder schlechter Erfüllung durch den Lieferanten (Verzugs- bzw. Gewährleistungsfall) die Bestimmungen zu Verzug und Nichterfüllung (oben 5.1 bis 5.2) bzw. zur Schlechterfüllung (oben 6.1 bis 6.3) und in Bezug auf die Pflichten des Lieferanten betreffend Werkstoff die Bestimmungen zu Material und Know-how der FISBA (unten 9.1 bis 9.5) zur Anwendung.

## 8. Respektierung von Immaterialgüterrechten Dritter

8.1. Der Lieferant garantiert, dass er durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes keinerlei Immaterialgüterrechte Dritter (Patent-, Marken-, Design-, Kennzeichenrechte usw.) verletzt.

8.2. Sollte die FISBA in diesem Zusammenhang belangt werden, so hält der Lieferant die FISBA vollumfänglich schadlos. Verletzt der Lieferant Immaterialgüterrechte Dritter, hat die FISBA ferner ein sofortiges Vertragsrücktrittsrecht.

## 9. Materialien und Know-how

9.1. Die von der FISBA dem Lieferanten insbesondere zur Verfügung gestellten Muster, Modelle, Werkzeuge, Matrizen und das Know-how sowie alle weiteren dem Lieferanten überlassenen Materialien, Zeichnungen und Unterlagen (zusammen: Vertragsmaterial) verbleiben im Eigentum der FISBA. Gleiches gilt mit Bezug auf den dem Lieferanten zur Lohnbearbeitung oder Fremdbearbeitung beigestellten Werkstoff (oben 7.1 und 7.2).

9.2. Der Lieferant hat das Vertragsmaterial und den Werkstoff mit aller Sorgfalt aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Diese Aufbewahrung ist für die FISBA kostenlos. Die Aufbewahrungspflicht des Lieferanten beinhaltet namentlich auch den von der FISBA für die Lohn- und Fremdbearbeitung zu viel gelieferten oder mangelhaften bzw. den dabei vom Lieferanten beschädigten Werkstoff (z.B. Ausschussteile) bis die FISBA dem Lieferanten ihren Verwertungsentscheid (z.B. Rücklieferung an die FISBA oder Entsorgung) in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt hat.

9.3. Der Lieferant hat das Vertragsmaterial und den Werkstoff mit aller Sorgfalt zu verwenden (Sorgfaltspflicht) und allfällige Probleme im Zusammenhang mit dem Vertragsmaterial bzw. dem Werkstoff unverzüglich anzuzeigen (Anzeigepflicht).

9.4. Bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht (oben 9.2), Sorgfaltspflicht (oben 9.3) oder Anzeigepflicht (oben 9.3) hat der Lieferant der FISBA den entstandenen Schaden zu ersetzen.

9.5. Forderungen des Lieferanten gegenüber der FISBA können nicht mit Vertragsmaterial und/oder Werkstoffen der FISBA und/oder Versicherungsleistungen verrechnet werden. Ferner wird jegliches Retentionsrecht des Lieferanten an Vertragsmaterial und/oder Werkstoffen der FISBA ausgeschlossen.

## 10. Geheimhaltung und Beizug von Dritten

10.1. Über das Beschaffungsverhältnis (oben 1.1) hat der Lieferant strikte Geheimhaltung zu wahren. Sämtliche seitens der FISBA dem Lieferanten übergebenen Sachen (u.a. Vertragsmaterial (oben 9.1) und Werkstoff (oben 7.2)), Dokumente und Informationen dürfen ausschliesslich im Rahmen des Beschaffungsverhältnisses verwendet werden. Jegliche Form der Verwendung durch den Lieferanten in Drittverhältnissen ist strikte untersagt. Insbesondere darf ein Lieferant mit der FISBA bzw. ihren Sachen, Dokumenten und Informationen keinerlei Werbung betreiben, auch nicht in anonymisierter Form.

10.2. Der Lieferant trifft adäquate Massnahmen, damit diese Geheimhaltungspflicht von seinen Mitarbeitern und erlaubterweise beigezogene Dritten (unten 10.3) eingehalten wird.

10.3. Zur Vertragserfüllung darf der Lieferant Dritte (z.B. Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der FISBA beiziehen. Der Beizug von Dritten entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der FISBA.

10.4. Wird diese Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten bzw. seine Mitarbeiter und/oder beigezogene Dritte verletzt, so schuldet der Lieferant, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft, eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 pro Verstoß. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Pflichten gegenüber der FISBA. In jedem Fall kann die FISBA weiteren Schaden geltend machen und die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands verlangen (Realdurchsetzung).

## 11. Versicherungspflicht

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen mögliche Schadensersatzansprüche aus dem Beschaffungsverhältnis zur FISBA (oben 1.1) über einer Haftpflicht- und Schadensversicherung mit ausreichender Deckung abzusichern.

## 12. Datenschutz

12.1. Der Lieferant und FISBA verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden Datenschutzbestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und – soweit anwendbar – die Vorschriften der EU-DSGVO jederzeit einzuhalten.

12.2. FISBA ist allein verantwortlich für die Bestimmung des Zweckes und der Mittel der Bearbeitung der Personendaten durch den Lieferanten im Rahmen des Vertrages (d.h. der Beauftragung/Vereinbarung). Jegliche Bearbeitung von Personendaten erfolgt ausschliesslich auf Grundlage dieser Klausel oder auf besondere Weisung der FISBA hin.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere:

(a) nicht mehr Daten zu verarbeiten als notwendig und sie nur zum vereinbarten Zweck zu gebrauchen und keinesfalls in irgendwelcher Form gegen die Interessen der FISBA zu verwenden. Insbesondere darf sie nicht verkauft oder auf eine andere Weise direkt oder indirekt kommerzialisiert werden;

(b) Daten entsprechend den Weisungen der FISBA zu verarbeiten; der Lieferant bestätigt sämtliche Weisungen des Kunden unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form;

(c) Sofern zulässig, hat der Lieferant bekanntzugeben, falls er den Vertrag oder eine Weisung der FISBA nicht einhalten kann;

(d) notwendige technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen, sicherzustellen. Die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen sind der FISBA in einem separaten Dokument darzulegen;

(e) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten auf schriftliches Verlangen und nach Wahl von FISBA entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

(f) sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, allfällig verbundene Unternehmen, Organe und autorisierte Dritte sich strikte an den Datenschutz halten und dass diesen die Personendaten ihnen nur soweit überlassen oder zugänglich gemacht werden, als dies zur Pflichterfüllung notwendig ist;

(g) die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die erforderlichen Zustimmungen zur Datenbearbeitung einzuholen;

(h) Begehren von Personen, über die Daten, die im Auftrag von FISBA bearbeitet werden, an den Verantwortlichen weiterzuleiten. Ist FISBA dazu verpflichtet, einer Person Informationen im Hinblick auf die Personendaten zur Verfügung zu stellen, wird der Lieferant FISBA in angemessenem Umfang dabei unterstützen, diese Information bereitzustellen;

(i) FISBA unverzüglich Störungen, Verstösse, Unregelmässigkeiten oder Verletzungen des Datenschutzes und damit zusammenhängende Umstände, ohne diese vorher sonst bekannt zu geben.

12.4. Der Lieferant stellt FISBA hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten, einschliesslich der Kosten der Rechtsverfolgung, frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch ihn entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschliesslich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

12.5. Der Lieferant legt auf Verlangen von FISBA mindestens diejenigen Subunternehmer offen, die im Auftrag der FISBA dem Lieferanten zur Verfügung stehenden Personendaten verarbeiten («Autorisierte Dritte»). Für den Beizug jedes zusätzlichen Subunternehmers holt der Lieferant von FISBA jeweils vorgängig die schriftliche Zustimmung ein. Solange eine schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, darf kein zusätzlicher Subunternehmer eingesetzt werden. Es liegt im alleinigen Ermessen von FISBA, die Abberufung eines bestehenden Subunternehmers zu verlangen. Der Lieferant achtet bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen mit autorisierten Dritten darauf, dass FISBA den Anspruch direkt gegenüber dem Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder Dritten durchsetzen kann.

### **13. REACH, CLP, ROHS, Conflict Minerals**

13.1 Der Lieferant liefert ausschliesslich Waren, die den Bestimmungen der REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) Verordnung der EG (Europäische Gemeinschaft) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant stellt FISBA entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC Substances of Very High Concern) zu beachten und mitzuteilen.

13.2 Chemische Stoffe und Gemische sind nach der CLP (Classification, Labeling and Packaging) Verordnung der EG Nr. 1272/2008 einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

13.3 Der Lieferant stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand ROHS (Restriction of Hazardous Substances) 2011/65/EU (Europäische Union) konform ist, den Bestimmungen von WEEE (Waste of Electrical and Electronic Equipment) 2012/19/EU, der Schweizer Verordnung ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung / Anhang 2.18) sowie der ChemV (Chemie Verordnung / Artikel 71) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet ist.

13.4 Der Lieferant stellt sicher, dass er keine Materialien oder Produkte liefert, die im US-amerikanischen Bundesgesetz, in den Bestimmungen über Konfliktmineralien (Conflict Minerals / Dodd-Frank Act, Public Law No. 11-203, Titel XV: Sec 1502) genannt werden und garantiert die rechtskonforme Herkunft dieser Mineralien.

### **14. Zuständigkeit und anwendbares Recht**

14.1. FISBA behält sich vor, spezifische Individualvereinbarungen wie Geheimhaltungsvereinbarung, Qualitätssicherungsvereinbarung (Aufzählung nicht abschliessend) als Vertragsbestandteil miteinzubringen.

14.2. Für Streitigkeiten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Beschaffungsverhältnis (oben 1.1) zwischen der FISBA und dem Lieferanten ergeben, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von St. Gallen (CH) zuständig.

14.3. Bevor eine Partei die ordentlichen Gerichte von St. Gallen (CH) anruft, hat sie der Gegenpartei ein Schiedsgericht vorzuschlagen, welche über die Streitigkeit entscheidet. Die Gegenpartei kann diesen Vorschlag innert zehn Tagen annehmen oder ablehnen.

14.4. Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der FISBA und dem Lieferanten gelangt in jedem Fall ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Einbezug des Codes FCA («Free Carrier» bzw. «Frei Frachtführer») der Incoterms@2010 der Internationalen Handelskammer, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, zur Anwendung.

Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen alle früheren allgemeinen Beschaffungs- bzw. Einkaufsbedingungen der FISBA.

St. Gallen, Januar/2019